NR. 40 | MAI 2019

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH IM SIMMENTAL

ERLENBACH AKTUELL

INFORMATIONEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG UND WEITERE MITTEILUNGEN

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Gemeindehaus
Vorwort des Gemeindepräsidenten ... 3
Einladung Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2019 ... 4
Erläuterungen zu den Traktanden ... 5
Pensionierung Eva Zehr ... 14
Änderung Gastgewerbeverordnung (GGV) per 1. Januar 2019 ... 16
Der Besuch des Siegelungsbeamten ... 18
Vita Parcours Latterbach & Strassenlampen ... 20
Reklamen – Bewilligungspflichtig ... 21
Anpflanzen und Zurückschneiden ... 22
Grünmaterial ... 24
Vorsorge in einer Notsituation & Checkliste ... 25+26
Einführung eBau & neue Öffnungszeiten Abstimmung- und Wahlbüros ... 27
Inserat Vermietung Kühlhaus ... 28

Aus dem Gemeinderat
Beschlüsse des Gemeinderates ... 29
Informationen zu den Gesamterneuerungswahlen 2019 ... 30
Neubau Reservoir Latterbach und Sanierung Quelle Schmiedsweid ... 31
Aktionärskarten Stockhornbahn ... 32

Aus den Kommissionen
Kultur Chilby 7. September 2019 ... 40

Aus den Vereinen
Inserat Spitex Simme ... 33

Kunterbuntes
Jahrgängertreffen 1950–1954 & 1955–1959 & 1960–1964 ... 34
Spielgruppe Erlenbach/Latterbach ... 35
Bastelkurs ... 36
Kreativer Kindertanz und klassisches Ballett ... 37
Geburtshaus Maternité Alpine ... 38
Das Agensteinhaus sucht einen Gärtner / eine Gärtnerin ... 39

ERLENBACH AKTUELL
13. Jahrgang, Nr. 40, Mai 2019, Auflage: 900 Exemplare
Herausgeberin: Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. Redaktion: Michelle Wittwer
Titelbild: Transport Reservoir Latterbach, 9. November 2018 (Foto W. Klossner)
Kontakt: gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch, Tel. 033 681 82 30 oder Gemeindeverwaltung Erlenbach, Graben 311, 3762 Erlenbach i. S.
Erscheinungsweise und Redaktionsschluss nächste Ausgabe:
November 2019 ... 18. Oktober 2019
Druck und Gestaltung: Ilg AG Wimmis

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

AUS DEM GEMEINDEHAUS

DIENSTLEISTUNGEN UND VEREINSLEBEN

Liebe Erlenbacherinnen und Erlenbacher

Zufrieden können wir auf das verflossene Winterhalbjahr zurückblicken. Das Strassennetz war immer sauber geputzt, die Hydranten vom Schnee befreit und die Abfallcontainer sowie Robidogs geleert. Das Trinkwasser vom neuen Wasserreservoir in Latterbach fliesst wieder in die Wasserversorgung. Diese alle und weitere Leistungen sind Dienstleistungen, die unsere Gemeinde auszeichnen.

Besondere Freude bereitet mir die Gewissheit des erfolgreichen Vereinslebens im Dorf. Erlenbach ist ebenfalls öfters Austragungsort von regionalen Versammlungen. Beispielsweise fand kürzlich die Hauptversammlung des Jägervereins Niedersimmental im Restaurant der Schiessanlage Brünnlisau statt. Wie sich die verschiedenen Vereine engagieren, finde ich immer sehr interessant.

In diesem Zusammenhang vielen besten Dank dem Jägerverein Niedersimmental, welcher Hecken- und Waldpflege erledigt, Jäger und Hunde ausbildet, den Wildtierbestand reguliert und viele weitere «versteckte», jedoch wichtige Aufgaben in unserer Region ausführt.

Nun freue ich mich, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der kommenden Gemeindeversammlung am Donnerstag, 23. Mai 2019, in der Schulanlage Latterbach begrüssen zu dürfen.

Andreas Brügger, Gemeindepräsident

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 23. MAI 2019 IN LATTERBACH

Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.
Donnerstag, 23. Mai 2019, 20.00 Uhr, Schulanlage Latterbach

Traktanden
1. Jahresrechnung 2018; Genehmigung (Martin Steiner)
2. Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen; Genehmigung (Simon Künzi)
3. PWI Sageli Moos; Kreditbewilligung (Andres Schütz)
4. Verschiedenes

Auflagen
Die Unterlagen zu den Traktanden 1 und 2 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Rechtsmittel
Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, Postfach 61, 3714 Frutigen, einzureichen (VRPG Art. 63ff). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (GG Art. 49a; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmrecht
Stimmberechtigt an der Gemeindeversammlung ist, wer folgende Voraussetzungen ausnahmslos erfüllt:
– Stimmberechtigt in eidgenössischen Angelegenheiten
– Am 23. Mai 2019 seit mindestens 3 Monaten in Erlenbach i. S. wohnhaft
– Bei der Einwohnerkontrolle ordentlich angemeldet

Anschliessend an die Versammlung sind alle zu einem Apéro an Ort und Stelle eingeladen.

Der Gemeinderat

1. JAHRESRECHNUNG 2018; GENEHMIGUNG UND BEWILLIGUNG DER NOTWENDIGEN NACHKREDITE

Referenten: Gemeinderat Martin Steiner / Gemeindeverwalter Marc Zeller

Der Gesamthaushalt (allgemeiner Haushalt + Spezialfinanzierungen) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 209’144.94 deutlich besser ab als der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 111’877.00. Der steuerfinanzierte allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen ausgeglichen ab. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 18’297.00. Die Gemeinderechnung im schematischen Überblick:

Ergebnis Gesamthaushalt
+ CHF 209’144.94

Ergebnis Allgemeiner Haushalt
+ CHF 0.00

Ergebnis Spezialfinanzierungen
+ CHF 209’144.94

Wasserversorgung	+ CHF 190’038.36
Abwasserentsorgung	– CHF 52’699.26
Abfall	+ CHF 13’267.20
Trinkwasserkraftwerk	+ CHF 21’923.65
Feuerwehr	+ CHF 36’614.99

Die Besserstellung gegenüber dem Budget begründet sich insbesondere durch die unerwartet hohen Steuererträge, welche um rund CHF 540’000.00 höher ausgefallen sind als angenommen (Funktion 9100 – Allgemeine Gemeindesteuern). Zudem wurden einige Projekte noch nicht abgeschlossen oder realisiert, was einen leicht reduzierten Abschreibungsbedarf zur Folge hat.

Weitere Details zur Jahresrechnung siehe Tabellen ab Seite 7. Zusätzlich liegt die gesamte Gemeinderechnung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Zusammenzug

Erfolgsrechnung

Aufwand **Gesamthaushalt**	CHF	7’033’200.91
Ertrag **Gesamthaushalt**	CHF	7’242’345.85
Ertragsüberschuss	CHF	209’144.94

Aufwand **Allgemeiner Haushalt**	CHF	5’939’053.84
Ertrag **Allgemeiner Haushalt**	CHF	5’939’053.84
Ertragsüberschuss	CHF	0.00
Aufwand **Wasserversorgung**	CHF	358’964.24
Ertrag **Wasserversorgung**	CHF	549’002.60
Ertragsüberschuss	CHF	190’038.36
Aufwand **Abwasserentsorgung**	CHF	389’044.62
Ertrag **Abwasserentsorgung**	CHF	336’345.36
Aufwandüberschuss	CHF	52’699.26
Aufwand **Abfall**	CHF	158’451.60
Ertrag **Abfall**	CHF	171’718.80
Ertragsüberschuss	CHF	13’267.20
Aufwand **TWKW**	CHF	101’596.55
Ertrag **TWKW**	CHF	123’520.20
Ertragsüberschuss	CHF	21’923.65
Aufwand **Feuerwehr**	CHF	86’090.06
Ertrag **Feuerwehr**	CHF	122’705.05
Ertragsüberschuss	CHF	36’614.99
Investitionsrechnung		
Ausgaben	CHF	2’253’773.31
Einnahmen	CHF	317’720.00
Nettoinvestitionen	CHF	1’936’053.31
Nachkredite		
keine	CHF	0.00

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 209’144.94 zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

Abrechnung über die Verpflichtungskredite; Kenntnisnahme
Gemäss Art. 109 der Gemeindeverordnung ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Von folgenden Abrechnungen wird der Gemeindeversammlung Kenntnis gegeben:

				Abweichung	
Datum	**Kredit**	**Objekt**	**Kosten**	**in CHF**	**in %**
2.12.2012	335’000.00	PWI Strasse Moos-Oberberg	332’740.65	-2’259.35	-0.67 %
1.6.2016	194’000.00	Sanierung Zufahrt Gemeindehaus	193’479.25	-520.75	-0.27 %

Bilanz		**1.1.2018**	**Zuwachs**	**Abgang**	**31.12.2018**
1	**Aktiven**	**9'679'277.58**	**20'297'793.80**	**18'498'474.90**	**11'478'596.48**
10	**Finanzvermögen**	**6'510'403.23**	**18'028'275.59**	**17'788'642.74**	**6'750'036.08**
100	Flüssige Mittel u. kurzfrist. Geldanlagen	1'420'665.77	8'132'859.74	7'049'886.76	2'503'638.75
101	Forderungen	2'067'356.21	9'776'748.65	9'476'485.68	2'367'619.18
102	Kurzfristige Finanzanlagen	158'947.25	11.90		158'959.15
104	Aktive Rechnungs-abgrenzungen	42'109.90	75.00	42'109.90	75.00
106	Vorräte und angefangenen Arbeiten		398.30	398.30	
107	Finanzanlagen	200.00			200.00
108	Sachanlagen FV	2'821'124.10	118'182.00	1'219'762.10	1'719'544.00
14	**Verwaltungs-vermögen**	**3'168'874.35**	**2'269'518.21**	**709'832.16**	**4'728'560.40**
140	Sachanlagen VV	2'871'367.35	2'171'513.35	699'507.00	4'343'373.70
144	Darlehen	13'003.00		4'000.00	9'003.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	207'005.00			207'005.00
146	Investitionsbeiträge	77'499.00	98'004.86	6'325.16	169'178.70

2	**Passiven**	**9'679'277.58**	**9'312'466.74**	**7'513'147.84**	**11'478'596.48**
20	**Fremdkapital**	**3'063'661.00**	**7'994'289.94**	**7'396'179.59**	**3'661'771.35**
200	Laufende Verbindlichkeiten	484'441.40	7'963'352.44	7'299'299.64	1'148'494.20
204	Passive Rechnungs-abgrenzungen	61'201.25	29'637.50	61'201.25	29'637.50
206	Langfristige Finanzverbindlich-keiten	2'000'000.00			2'000'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	25'000.00		25'000.00	
209	Verbindlichk. ggü. SF u. Fonds im FK	493'018.35	1'300.00	10'678.70	483'639.65
29	**Eigenkapital**	**6'615'616.58**	**1'318'176.80**	**116'968.25**	**7'816'825.13**
290	Verpfl. (+), Vorschüsse(-) ggü. Spezialfin.	371'300.42	266'844.20	55'970.26	582'174.36
293	Vorfinanzierungen	3'084'089.75	385'337.85	27'651.41	3'441'776.19
294	Reserven	205'996.55	652'348.27		858'344.82
296	Neubewertungs-reserve Finanz-vermögen	1'059'303.55		19'700.10	1'039'603.45
299	Bilanzüberschuss/ -fehlbetrag	1'894'926.31	13'646.48	13'646.48	1'894'926.31

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

Erfolgsrechnung nach Funktionen		Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
Erfolgsrechnung		**7'371'198.16**	**7'371'198.16**	**6'880'922.00**	**6'880'922.00**	**6'810'635.35**	**6'810'635.35**
0	**Allgemeine Verwaltung**	**814'816.47**	**205'210.35**	**911'090.00**	**254'200.00**	**931'204.59**	**256'577.35**
	Nettoaufwand		609'606.12		656'890.00		674'627.24
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**	**216'400.31**	**185'166.10**	**232'660.00**	**207'150.00**	**205'917.59**	**227'438.70**
	Nettoaufwand		31'234.21		25'510.00		
	Nettoertrag					21'521.11	
2	**Bildung**	**1'240'934.54**	**36'779.75**	**1'128'535.00**	**14'100.00**	**1'161'899.66**	**101'456.50**
	Nettoaufwand		1'204'154.79		1'114'435.00		1'060'443.16
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**	**107'149.71**	**23'247.20**	**107'640.00**	**7'000.00**	**139'591.15**	**14'407.60**
	Nettoaufwand		83'902.51		100'640.00		125'183.55
4	**Gesundheit**	**10'850.37**	**1'332.80**	**10'590.00**	**1'200.00**	**31'665.10**	**809.20**
	Nettoaufwand		9'517.57		9'390.00		30'855.90
5	**Soziale Sicherheit**	**1'323'323.00**		**1'380'990.00**		**1'342'963.90**	
	Nettoaufwand		1'323'323.00		1'380'990.00		1'342'963.90
6	**Verkehr und Nachrichten-übermittlung**	**522'970.64**	**97'174.45**	**578'600.00**	**82'900.00**	**510'350.05**	**81'431.20**
	Nettoaufwand		425'796.19		495'700.00		428'918.85
7	**Umweltschutz und Raum-ordnung**	**1'397'469.34**	**1'325'204.82**	**1'595'555.00**	**1'469'425.00**	**1'351'490.70**	**1'247'031.50**
	Nettoaufwand		72'264.52		126'130.00		104'459.20
8	**Volkswirtschaft**	**169'241.03**	**170'312.35**	**173'530.00**	**171'660.00**	**160'811.88**	**220'562.40**
	Nettoaufwand				1'870.00		
	Nettoertrag	1'071.32				59'750.52	
9	**Finanzen und Steuern**	**1'568'042.75**	**5'326'770.34**	**761'732.00**	**4'673'287.00**	**974'740.73**	**4'660'920.90**
	Nettoertrag	3'758'727.59		3'911'555.00		3'686'180.17	

Investitionsrechnung nach Sachkonto		Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen	Aufwand	Einnahmen
Investitionsrechnung		**2'571'493.31**	**2'571'493.31**	**1'729'200.00**	**6'000.00**	**726'254.55**	**726'254.55**
	Investitions-ausgaben	**2'571'493.31**		**1'729'200.00**		**726'254.55**	
50	Sachanlagen	2'155'787.75		1'603'000.00		637'245.30	
51	Investitionen auf Rechnung Dritter						
52	Immaterielle Anlagen						
54	Darlehen						
55	Beteiligungen und Grundkapitalien						
56	Eigene Investitions-beiträge	97'985.56		126'200.00		43'009.25	
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge						
59	Übertrag an Bilanz	317'720.00				46'000.00	
	Investitions-einnahmen		**2'571'493.31**		**6'000.00**		**726'254.55**
60	Übertrag. Sachanlagen ins Finanzvermögen						
61	Rückerstattungen						
62	Abgang immaterielle Anlagen						
63	Investitionsbeiträge f.eigene Rechnung		313'720.00		6'000.00		42'000.00
64	Rückzahlung von Darlehen		4'000.00				4'000.00
65	Übertragung von Beteiligungen						
66	Rückzahlung eigener Investiti-onsbeiträge						
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge						
69	Übertrag an Bilanz		2'253'773.31				680'254.55
	Netto-investitionen	**1'936'053.31**				**634'254.55**	

2. REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG WERTERHALT LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS; GENEHMIGUNG

Referent: Gemeinderatspräsident Simon Künzi

Die Äufnung von Unterhalts- und Erneuerungsfonds gehört zu den Aufgaben privater wie auch öffentlicher Eigentümer von Liegenschaften. Deshalb ist es sinnvoll, für künftige grössere Unterhalts- und Renovationsarbeiten an den Liegenschaften des Finanzvermögens einen entsprechenden Fonds einzurichten. Mit Einlagen aus der Erfolgsrechnung kann damit erreicht werden, dass die nötigen Mittel für den Unterhalt und Werterhalt kontinuierlich sichergestellt und der Finanzhaushalt speziell bei grösseren oder ausserordentlichen Investitionen weniger belastet wird. Dies im Sinne einer «Glättung» des Aufwandes für Unterhalt und Reparaturen, bzw. Renovationen und Sanierungen.

Spezialfinanzierungen bedürfen einer reglementarischen Grundlage. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat der Versammlung die Genehmigung des neuen Reglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2019. Die Fondseinlagen im Rahmen des Reglements bilden Bestandteil des jeweiligen Budgets und bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung. Für die Beschlussfassung und die Vergabe von Aufträgen ist das jeweils finanzkompetente Gemeindeorgan (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung) zuständig.

Das Reglement sieht vor, dass jährlich auf Beschluss des Gemeinderates 0 bis 5 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens in die Spezialfinanzierung einzulegen sind. Diese wird bis max. 35 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet. Bei einer jährlich gleichbleibenden Einlage von 1.75 % wäre somit nach 20 Jahren der maximale Bestand erreicht. Dies entspricht in etwa der durchschnittlichen Lebensdauer von herkömmlichen Sanierungsarbeiten in Wohnliegenschaften.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 zu genehmigen.

3. SANIERUNG STRASSE SAGELI-MOOS (PWI); KREDITBEWILLIGUNG

Referent: Gemeinderat Andres Schütz

Die periodische Wiederinstandstellung (PWI) von Strassen ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinden. Die Gemeindestrassen müssen regelmässig unterhalten werden, damit diese ihre Aufgaben erfüllen und die Verkehrssicherheit gewährleisten können. Aus diesem Grund werden die Gemeindestrassen periodisch kontrolliert und auf Grund ihres Zustandes für eine Wiederinstandstellung priorisiert und ins Investitionsprogramm aufgenommen.

Bei einer solchen Kontrolle wurde auf dem Strassenabschnitt Sageli-Moos die Notwendigkeit einer Wiederinstandstellung festgestellt. Um Beiträge von Bund und Kanton zu erhalten, wurde im Jahr 2015 ein PWI-Gesuch eingereicht. Mit Schreiben vom Januar 2016 wurden Beiträge seitens Bund von CHF 10’500.00 und Kanton von CHF 11’000.00 zugesichert.

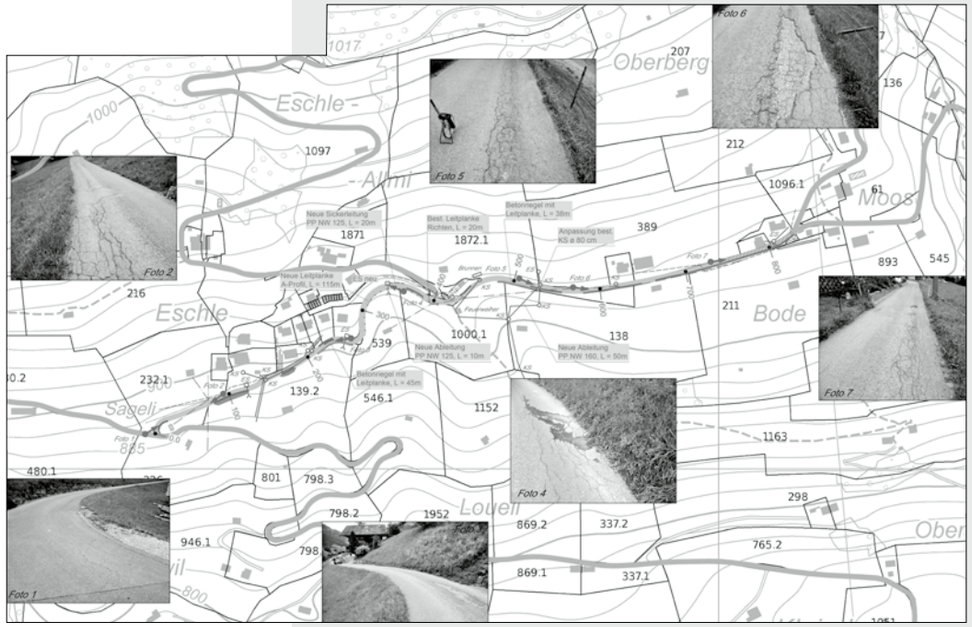

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

Bei PWI-Projekten müssen auch entsprechende Plangrundlagen eingereicht werden. Eine saubere Ausschreibung der Arbeiten und eine entsprechende Arbeitsvergabe ist Voraussetzung. Auch braucht es einen zuverlässigen Kostenvoranschlag, damit der Kredit durch Gemeinderat und Gemeindeversammlung genehmigt werden kann. Aufgrund der notwendigen neuen Betonriegel unterliegt das Projekt auch der Baubewilligungspflicht. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. April 2017 einen Nachkredit beschlossen und die Ingenieurarbeiten an die Theiler Ingenieure AG erteilt. An der Sitzung vom 25. Februar 2019 wurde der Kredit zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt, einen Kredit über CHF 285’000.00 für die periodische Wiederinstandstellung der Strasse Sageli-Moos zu genehmigen.

PENSIONIERUNG VON EVA ZEHR

Vor 33 Jahren hat Eva Zehr als Alleinangestellte auf der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. ihre berufliche Karriere in Erlenbach i. S. gestartet. Im November 1986 wurde sie spontan von Peter Wiedmer, Gemeindeschreiber von 1963 bis 2002, eingestellt.

Evi hat in den 33 Jahren vieles miterlebt und diverse Umstellungen im Rahmen der Digitalisierung mitgemacht. Dazu gehörte unter anderem die Einführung in das noch heute geführte Einwohnerkontrollsystem Nest im Jahr 1998. Mit einer Arbeitsgruppe aus der Bevölkerung bearbeitete sie den Nomenklaturplan, dabei wurden die alten Bezeichnungen und die alte Schreibweise auf den Plänen mit den heutigen Geometerplänen verifiziert. Das Aufgabengebiet von Evi umfasste die Steuer- und Einwohnerregisterführung sowie die Amtliche Bewertung. Vor der Bildung der Verwaltungskreise arbeitete sie nebenbei während zehn Jahren als Stellvertreterin von Meieli Boss auf dem Zivilstandsamt Erlenbach. Zudem hat Evi auch zwei Umbauten, resp. Modernisierungen des Gemeindehauses miterlebt.

Dank ihrer langjährigen Arbeitserfahrung auf der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. konnten die übrigen Mitarbeitenden in all den Jahren stets von Evi profitieren und dazulernen. Sie engagierte sich zum Wohle der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. sowie der Mitarbeitenden und der Einwohnerinnen und Einwohner.

Der Gemeinderat sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. bedanken sich ganz herzlich für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen Evi für ihr neues, buntes Kapitel alles erdenklich Gute.

In den folgenden Zeilen lassen wir den ehemaligen Gemeindeschreiber Peter Wiedmer zu Wort kommen. Er erzählt uns, wie es zur Anstellung kam und aus seiner langjährigen Zusammenarbeit mit Evi Zehr.

Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

GEDANKEN ZUR PENSIONIERUNG VON EVI ZEHR

Wenn ich an die Umstände der Anstellung von Evi vor über 30 Jahren und die folgende langjährige Zusammenarbeit denke, fällt mir vor allem das Wort «Vertrauen» ein.

Die ersten Jahre meiner Amtszeit habe ich die Gemeindeschreiberei als Einmannbetrieb geführt. Einzige Mitarbeiter waren die Lernenden, sodass ich bei deren Abwesenheit oft alleine war. Mit der Gemeindekasse im oberen Stock bestand keine Stellvertretungsmöglichkeit.

So kam es, dass die Gemeindeschreiberei bei dringenden Abwesenheiten meinerseits auch mal geschlossen war. Dies aber immer nur mit schlechtem Gewissen. Für die Anstellung einer Mitarbeiterin war die Zeit noch nicht reif, aber ich überlegte mir Möglichkeiten, das Büro wenigstens während der Arbeitszeiten offen halten zu können.

Da fiel mir wohl über Nacht der Brief von Evi Zehr an den Gemeinderat ein, worin sie sich bezüglich ihres damals eingereichten Baugesuches über strenge Bauvorschriften beschwerte.

Der Brief beeindruckte mich durch seine fachliche und persönliche Korrektheit. Ich dachte, so kann sich doch nur eine Verwaltungsangestellte ausdrücken. Am folgenden Tag wäre wieder einmal so ein «Tag der geschlossenen Tür» angestanden. Um das schlechte Gewissen zu beruhigen, telefonierte ich kurzer Hand der Frau Zehr und fragte: «Könnten Sie morgen in meiner Abwesenheit die Gemeindeschreiberei betreuen?»

Evi sagte spontan zu, erschien am Morgen zur Schlüsselübergabe (inklusive Tresor) und ich konnte mit gutem Gewissen zusammen mit Kollege Hans Lörtscher zur Versammlung in Saanen/Gstaad reisen.

Bald darauf konnte eine Halbtagsstelle geschaffen und Evi somit angestellt werden. Das gegenseitige Vertrauen hat sich durch all die Jahre hindurchgezogen, dies zum grossen Nutzen von Verwaltung und Einwohnern. Ich denke, dass ein solch vereinfachtes Verfahren heute unter dem Deckmantel des Datenschutzes (damals noch ein unbekanntes Wort) und den heutigen eher unpersönlichen Kommunikationsmitteln nicht mehr möglich wäre.

Evi wünsche ich für den wohlverdienten Ruhestand, ausgefüllt mit viel körperlicher und seelischer Bewegung, alles Gute und vor allem gute Gesundheit, um alle geplanten Vorhaben auch ausführen zu können.

Peter Wiedmer, Gemeindeschreiber 1963 bis 2002

ÄNDERUNG GASTGEWERBEVERORDNUNG (GGV) PER 1. JANUAR 2019

Der Regierungsrat hat beschlossen, per 1. Januar 2019 Änderungen in der Gastgewerbeverordnung vorzunehmen.

Hier die wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

1. Für Anlässe ab 500 Personen besteht neu die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr gegen Pfand (Art. 17a neu)
Die entsprechenden Anlässe in unserer Gemeinde wurden separat informiert. Es gibt Veranstaltungen, bei welchen gemäss Art. 17a Abs. 2 GGV auf Mehrweggeschirr verzichtet werden kann.

2. Bewilligungsfreie Anlässe
Nicht gewerbsmässige Veranstaltungen sind neu bewilligungsfrei, wenn sie
a) **alkoholfrei** durchgeführt werden
b) einen **begrenzten Teilnehmerkreis** unter sich bekannten Personen haben, wie z. B. kleine Quartierfeste in einer Strasse oder in einer Wohnsiedlung (Art. 1a, Abs. 1)

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt und ist der Teilnehmerkreis nicht begrenzt, gelten Veranstaltungen im Sinne von Art. 1a Abs. 1 GGV ebenfalls als nicht gewerbsmässig, wenn
a) sie spätestens um 00.30 Uhr enden
b) sie nicht im Wald oder in Waldnähe stattfinden
c) nur Hintergrundmusik bis 22.00 Uhr abgespielt wird
d) nicht mehr als 100 Aussensitzplätze, in feuerpolizeilich für die entsprechende Belegung abgenommenen Räumen nicht mehr als 250 Sitzplätze angeboten werden
e) keine verkehrslenkenden Massnahmen erforderlich sind
f) keine provisorischen Parkplätze erstellt werden müssen
g) nur einfache Speisen, z. B. an einem Grillstand zubereitet und abgegeben werden

Sämtliche Punkte von a) bis g) müssen kumulativ erfüllt sein.

3. Fähigkeitsausweispflicht neu für alle Betriebe (Art. 19)
Für alle Betriebe, welche ab 1. Januar 2019 ein Gesuch um eine Betriebsbewilligung einreichen, besteht nun Wirtenpatentpflicht. Hierfür müssen jedoch lediglich zwei der sechs Module absolviert werden (Hygiene und Recht). Dies gilt auch für Betriebe mit weniger als 30 Sitzplätzen.

4. Angepasste Gesuchsformulare
Ab 1. Januar 2019 akzeptiert das Regierungsstatthalteramt nur noch die neuen Gesuchsformulare. Alte Formulare werden nicht mehr berücksichtigt. Die entsprechenden neuen Formulare finden Sie auf der Website unter folgendem Link: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/formulare_bewilligungen/gastgewerbe.html

DER BESUCH DES SIEGELUNGSBEAUFTRAGTEN

Der Tod eines nahestehenden Mitmenschen ist mit einem schmerzhaften Abschied verbunden. Neben dem erlittenen Verlust müssen Vorkehrungen getroffen werden.

In den ersten Stunden nach einem Todesfall müssen die Hinterbliebenen eine Reihe organisatorischer Aufgaben übernehmen. Die Orientierung in diesem Labyrinth von Pflichten, Rechten und Vorschriften sind oft sehr anspruchsvoll. Die Gemeinde Erlenbach i. S. empfiehlt deshalb ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Das Bestattungsunternehmen steht in dieser schweren Zeit mit Rat und Tat zur Seite.

Siegelungsprotokoll und Siegelung
Stirbt eine Person mit letztem Wohnsitz im Kanton Bern, wird ein Siegelungsprotokoll aufgenommen. Damit werden die Nachlassverhältnisse festgestellt, Nachlass und Erbschaftssteuern sichergestellt und die Inventaraufnahme erleichtert. Die Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person muss deren Erbgang sichern.

Der/Die Siegelungsbeauftragte der Gemeinde nimmt von Gesetzes wegen mit den Angehörigen, Erbinnen, Erben, Beiständin, Beistand oder einer anderen nahestehenden Person Kontakt auf und vereinbart einen Siegelungstermin. Die Besprechung findet normalerweise in der Wohnung der/des Erblasser/in statt. Im Siegelungsprotokoll werden die Vermögensverhältnisse aufgezeichnet. Dazu dienen die aktuellsten Bankbelege, Depotauszüge und Wertschriftenverzeichnisse oder evtl. die letzte Steuererklärung. Ausserdem werden die Namen, Adressen und Geburtsdaten der vermutlichen (gesetzlichen oder eingesetzten) Erben aufgenommen. Zudem wird auch festgehalten, ob ein Testament, ein Erb- oder Ehevertrag vorhanden ist. Die Angehörigen sind verpflichtet, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Das Siegelungsprotokoll muss innert 7 Tagen aufgenommen werden.

Ist die Erbsituation unklar, liegt eine Verschuldung vor oder wird es von einem voraussichtlichen Erben verlangt, muss der/die Siegelungsbeauftragte Nachlassgegenstände in Verwahrung nehmen oder diese in einem geeigneten Raum einschliessen oder allenfalls die ganze Wohnung versiegeln. Wer ein Siegel zerstört oder einen versiegelten Raum betritt, begeht Siegelbruch und kann strafrechtlich belangt werden. Der/Die Siegelungsbeauftragte kann auch bei unklaren Verhältnissen Konti sperren lassen. Diese Massnahmen werden im Siegelungsprotokoll festgehalten und gelten, bis der/die Siegelungsbeauftragte diese wieder aufhebt.

Die Siegelungsakten werden anschliessend dem Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental weitergeleitet. Dieses prüft weitere Schritte und entscheidet, ob zusätzlich die Aufnahme eines Inventars durch einen Notar notwendig ist. Die Erben können in diesem Fall einen Notar oder eine Notarin frei wählen, was bereits im Siegelungsprotokoll vermerkt wird. Nach Abschluss des Inventarverfahrens leitet das Regierungsstatthalteramt die Erbschaftsakten an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

WIR SUCHEN DICH!
BETREUER/IN VITA-PARCOURS LATTERBACH

Der Skiclub Latterbach wird im Sommer 2019 die Betreuung des Latterbachgrabens abgeben.

Der Skiclub Latterbach hat in den vergangen Jahren den Vita-Parcours in Latterbach im Auftrag der Gemeinde Erlenbach i. S. und Diemtigen unterhalten. Der Vita-Parcours ist einem sehr guten Zustand und hat die Qualitätsprüfung 2018 mit der Bewertung «hervorragend» bestanden. Dies dank der guten Unterhaltsarbeiten des Skiclubs Latterbach. Nun wird der Skiclub dieses Amt per 30. Juni 2019 niederlegen. Die Gemeinde ist auf der Suche nach einem Verein oder einer Gruppe die sich dieser Aufgabe annimmt. Die Unterhaltsarbeiten am Vita-Parcours werden von den Gemeinden Diemtigen und Erlenbach i. S. gemeinsam getragen.

Für genauere Auskünfte stehen Ihnen Otto Bärtschi, verantwortliche Person für den Vita-Parcours sowie die Bauverwaltung der Gemeinde Erlenbach i. S. gerne zur Verfügung.

Otto Bärtschi 033 681 23 89
Gemeinde Erlenbach i. S. 033 681 82 30

Im Namen der Gemeinden Erlenbach i. S. und Diemtigen bedanken wir uns beim Skiclub Latterbach für die langjährigen und sauberen Unterhaltsarbeiten.

MELDUNG ÜBER DEFEKTE STRASSENBELEUCHTUNG

Meldungen über defekte Strassenlampen in der Gemeinde Erlenbach können Sie per Telefon 033 681 82 30 oder über die Homepage der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. mitteilen.

Das Meldeformular finden Sie unter der Rubrik Politik und Verwaltung → Formulare.

Die Gemeinde leitet die Meldungen anschliessend an die BKW weiter. Die BKW versucht die Reparaturen möglichst zeitnah durchzuführen.

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

REKLAMEN – BEWILLIGUNGSPFLICHTIG?

Die Bauverwaltung hat festgestellt, dass vermehrt innerorts wie auch ausserorts Reklamen aufgestellt werden. Reklamen sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig. Für ein Reklamevorhaben ist somit ein Baugesuch bei der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. einzureichen. Änderungen von bestehenden, bewilligten Reklamen können ebenfalls bewilligungspflichtig sein, beispielsweise die Änderung der Ausführung, Grösse oder des Standortes.

Es gibt jedoch bestimmte Strassenreklamen, die als baubewilligungsfrei bezeichnet werden (Art. 6a BewD). Eigenreklamen können je nach Standort auch baubewilligungsfrei sein. Es ist allerdings zu beachten, dass die in Art. 6a BewD aufgezählten Reklamen eine Baubewilligung erfordern, wenn ein Fall von Art. 7 Abs. 1 oder Abs. 2 BewD vorliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone den Raum äusserlich erheblich verändert (z. B. eine sehr stark beleuchtete Reklame) oder das Bauvorhaben den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung betrifft und das entsprechende Schutzinteresse betroffen ist. Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht vom Einholen anderer Bewilligungen (Art. 1b Abs. 2 BauG, vgl. dazu auch Ziff. 5) und von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften. Als «anwendbare Vorschriften» gelten nicht nur die Vorschriften des Baurechts, sondern die Vorschriften des gesamten öffentlichen Rechts, z. B. auch Gewässerschutz-, Umweltschutz und Naturschutzvorschriften. So sind beispielsweise auch bei bewilligungsfreien Reklamen die Strassen- und Bauabstände einzuhalten und allenfalls beim zuständigen Gemeinwesen – bei Gemeindestrassen ist dies die Gemeinde, bei Kantonsstrassen das kantonale Tiefbauamt bzw. der zuständige Oberingenieurkreis – eine Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Strassenabstandes einzuholen. Fremdreklamen sind in jedem Fall baubewilligungspflichtig.

Weitere Informationen zum Thema Reklamebewilligung finden Sie auf der Homepage der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Wir bitten die Bevölkerung künftig beim Erstellen von Reklamen vorgängig mit der Bauverwaltung in Kontakt zu treten. So kann festgestellt werden, ob die geplante Reklame bewilligungsfähig ist.

Bauverwaltung Erlenbach im Simmental

ANPFLANZEN UND ZURÜCKSCHNEIDEN

von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von Strassen

Die Eigentümer an Strassen und Wege anliegenden Häuser werden gebeten ihre Hecken, Bäume und anderen Bepflanzungen lichtraumprofilgemäss zurückzuschneiden.

In die Strasse hereinragendes Gewächs gefährdet die Fahrer sowie die Fussgänger. Zur Abwendung eines solchen Risikos schreibt das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor: Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4,50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

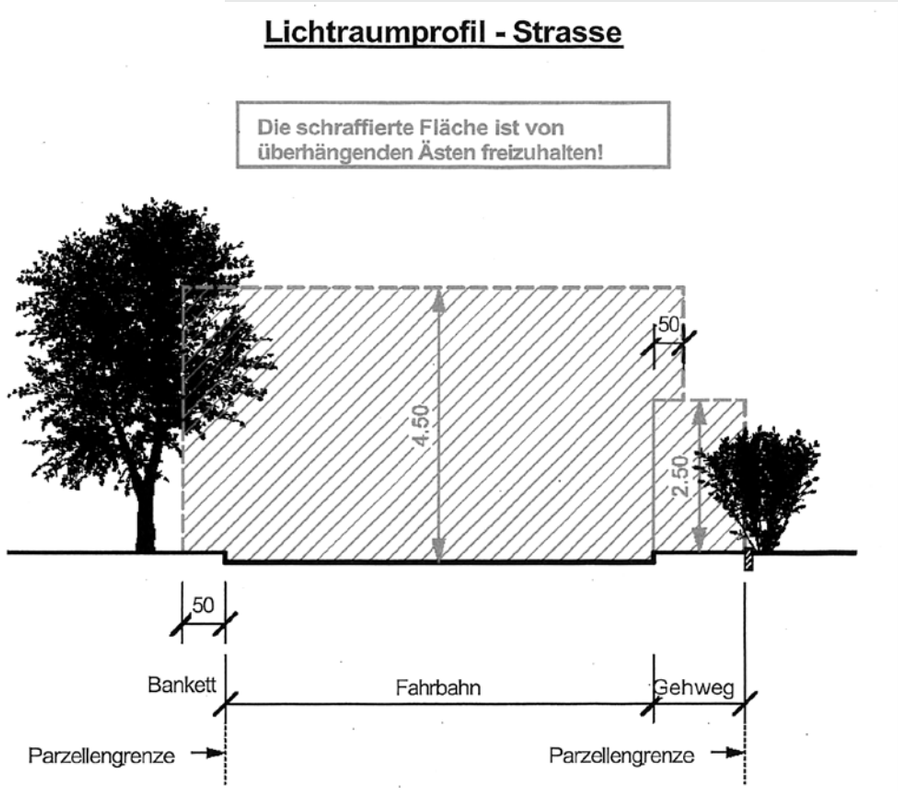

Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0,5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Meterhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen. Zäune, welche durch ihr Alter morsch werden und dadurch auf die Fahrbahn herausragen, sind sofort zu ersetzen. Die auf die Fahrbahn ragenden Zäune können Verkehrsteilnehmer verletzen oder einen Sachsachaden an den vorbeifahrenden Autos oder Fahrräder verursachen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen (Art. 58 OR).

Wir bitten hiermit alle Anstösser von Strassen, Wegen und Trottoirs die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen sind **wenn nötig mehrmals im Jahr** durchzuführen.

Bauverwaltung Erlenbach im Simmental

GRÜNMATERIAL

Grünmaterial (inkl. Rasenschnitt) kann bei der Beer Transporte und Entsorgungen GmbH in Latterbach gegen Vorweisen der Grüngutkarte gratis oder bei der AVAG Schluckhals auf eigene Kosten und gegen Gebühr abgeliefert werden.

Grüngutkarte
Die Grüngutkarte kann von den Einwohnern jährlich bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Karte ist nicht übertragbar. Das Grüngut darf nicht via Drittperson abgeliefert werden.

Öffnungszeiten Beer

Montag bis Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr / 13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 11.30 Uhr

VORSORGE IN EINER NOTSITUATION

Aufgrund eines unerwarteten Wasserunterbruches am 11. März 2019 hat die Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. diverese Rückmeldungen aus der Bevölkerung erhalten. Der Wasserunterbruch konnte innerhalb von einigen Stunden behoben werden.

Wir haben festgestellt, dass viele Haushalte wahrscheinlich nicht über die vom Bundesamt empfohlenen Notvorrate verfügen. Der Bund hat eine entsprechende App lanciert, welche vor Gefahren warnt sowie Empfehlungen für Vorräte in Notlagen gibt.

Die App beinhaltet folgende Dienstleistungen:
– Angehörige erreichen
– Weg nach Hause
– Vorräte
– Notfallapotheke
– Evakuierung
– Treffpunkt
– Notgepäck
– Hilfsbedürftige

Wir empfehlen der Bevölkerung die App «Alertswiss» zum Download.

Mein persönlicher Notvorrat

Getränke

- ☐ 9 Liter Wasser (pro Person)
- ☐ weitere Getränke

Lebensmittel
(für rund 1 Woche)

- ☐ Reis oder Teigwaren
- ☐ Öl oder Fett
- ☐ Konserven, z. B. Gemüse, Früchte oder Pilze
- ☐ Fleisch- und Fischkonserven
- ☐ Dauerwürste, Trockenfleisch
- ☐ Fertiggerichte, z. B. Rösti
- ☐ Fertigsuppen
- ☐ Hartkäse, Schmelzkäse
- ☐ Bouillon, Salz, Pfeffer
- ☐ Kaffee, Kakao, Tee
- ☐ Müesli, Dörrfrüchte, Nüsse
- ☐ Hülsenfrüchte
- ☐ Zwieback oder Knäckebrot
- ☐ Schokolade
- ☐ UHT-Milch, Kondensmilch
- ☐ Zucker, Konfitüren, Honig
- ☐ Spezialnahrung (bei Nahrungsmittelunverträglichkeit)
- ☐ Futter für Haustiere

Verbrauchsgüter

- ☐ Batteriebetriebenes Radio, (Kurbel-)Taschenlampe, Ersatzbatterien
- ☐ Kerzen, Streichhölzer und/oder Feuerzeug
- ☐ Gaskocher, Rechaud

Hausapotheke/Hygiene

- ☐ Seife, WC-Papier
- ☐ Desinfektionsmittel
- ☐ Hygienemasken, Einweghandschuhe
- ☐ persönliche Medikamente

Auf den Geschmack kommt's an

Nehmen Sie bei der Zusammenstellung des Notvorrats auf die geschmacklichen Vorlieben der Familienmitglieder Rücksicht. Auch ein gewisser Vorrat an kalt geniessbaren Lebensmitteln macht Sinn. Im Übrigen sollten Lebensmittel sachgerecht gelagert, innert nützlicher Frist verbraucht und wieder ersetzt werden.

Herausgeber: BWL, 3003 Bern, www.bwl.admin.ch
Vertrieb: BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch, Art.-Nr. 750.143.D
02.17 3500 860394949

eBau Elektronisches Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern

EINFÜHRUNG EBAU IM VERWALTUNGSKREIS FRUTIGEN-NIEDERSIMMENTAL

In der letzten Ausgabe des Erlenbach Aktuell wurden die Bevölkerung über die Einführung des eBau im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmmental informiert. Die Einführung erfolgt in unserem Verwaltungskreis im August 2019. Ab diesem Zeitpunkt haben die Gesuchstellenden die Möglichkeit das Baugesuch auch elektronisch einzureichen. Im Juni 2019 besuchen die betroffenen Gemeindemitarbeiter eine Schulung zur Einführung eBau. Die Baugesuche können nach wie vor in physischer Form bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie über die folgende Internetseite:
www.be.ch/projekt-ebau

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN ABSTIMMUNG- UND WAHLBÜROS

Latterbach, Erlenbach i. S. und Ringoldingen

Der Gemeinderat hat aufgrund der Vorgaben des Regierungsstatthalteramtes beschlossen, die Öffnungszeiten der Abstimmungs- und Wahlbüros anzupassen.
Die Anpassung erfolgt auf die **Abstimmung vom 20. Oktober 2019.**

Neue Öffnungszeiten für alle Abstimmungs- und Wahlbüros 10.00 bis 11.00 Uhr. Wir danken der Bevölkerung für Ihr Verständnis.

Mit der App **«VoteInfo»** finden Sie alle Informationen zu den kommenden Abstimmungen in katonalen sowie eidgenössischen Angelegenheiten.

ZU VERMIETEN

**Ehemaliges Kühlhaus 98 m² am Pfrundhubel 367a,
3762 Erlenbach i. S.**

Miete: CHF 50.00 / Monat
exkl. Nebenkosten – jährliche Abrechnung

Bei Interesse oder für Besichtigungstermine melden Sie sich am Schalter der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. oder unter der Nummer 033 681 82 30.

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

AUS DEM GEMEINDERAT

BESCHLÜSSE DES GEMEINDERATES

Für die Sanierung der Sickerleitung im Golet wurde ein Kredit über CHF 22’000.00 bewilligt und der Auftrag an die Lörtscher AG, Oberwil vergeben.

Auf der Primarstufe wird ab dem 1. August 2019 eine zusätzliche Klasse geführt.

Infolge Demission von Franz Stucki wurde Roland Allemann zum neuen BFU-Sicherheitsdelegierten der Gemeinde Erlenbach i. S. gewählt.

Betreffend Werterhalt Schulhaus Erlenbach wurden die Aufträge für die nächste Etappe in den Sommerferien 2019 vergeben. Die Holzbauarbeiten an die Gafner Zimmerei AG, Weissenburg und die Elektroarbeiten an die Röthlisberger Elektro AG, Oey.

Der Bauleitungsauftrag für die nächsten drei Steinschlagschutzdämme in Ausserlatterbach über total CHF 50’000.00 wurde der Impuls AG, Thun erteilt.

Auf die Investorenauschreibung «ZPP Brünnlisau» sind vier Angebote eingereicht worden.

Die Umlegung/Erneuerung der Wasserleitung Chrüzgass ist erfolgt. Die Baukosten belaufen sich auf CHF 48’823.40. Somit wurde der gesprochene Kredit von CHF 57’000.00 um CHF 8’176.60 unterschritten.

Der Gemeindeverwalter

INFORMATIONEN ZU DEN GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN 2019

Legislatur 2020 bis 2023

Am 31. Dezember 2019 endet die Legislatur 2016 bis 2019. Auf die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 werden die Gesamterneuerungswahlen mit Legislatur 2020 bis 2023 traktandiert.

Den Wahlvorschlagsbogen finden Sie online auf der Homepage (Rubrik Politik) unter www.erlenbach-be.ch oder Sie können den Bogen am Schalter der Gemeindeverwaltung beziehen.

Bei Fragen steht Ihnen Marc Zeller, Gemeindeverwalter gerne zur Verfügung.

NEUBAU RESERVOIR LATTERBACH UND SANIERUNG QUELLE SCHMIEDSWEID

Ende September 2018 haben die Bauarbeiten begonnen. Dank eines guten Zusammenspiels zwischen den Planenden und den Ausführenden, und einer grossen Prise Wetterglück, kamen die Arbeiten gut voran. Am 9. November 2018 wurden die gleichentags angelieferten Fertigbauteile für Reservoir und Brunnstube per Helikopter an ihren Bestimmungsort geflogen und versetzt. Es folgten die Fertigstellungsarbeiten mit Verschweissen der Kunststoffteile, den Verrohrungen und natürlich dem Hinterfüllen und Eindecken des Reservoirs.

Nach der Reinigung des Reservoirs konnte dieses gefüllt werden. Bevor das Leitungsnetz wieder gespiesen werden durfte, wurde das Wasser auf seine Qualität geprüft. Das Ergebnis war einwandfrei und so konnte Ende Dezember 2018 der Schieber wieder geöffnet und die Bevölkerung aus Latterbach mit Wasser aus der Schmiedsweid versorgt werden. Ende März 2019 wurde die gerodete Waldfläche wieder aufgeforstet. Ebenfalls diesen Frühling wird das Kulturland wieder anhumusiert und angesät.

Für den reibungslosen Ablauf bedankt sich die Gemeinde bei allen Beteiligten (Grundeigentümer, Planer und Unternehmer) ganz herzlich. Auch bedankt sich die Gemeinde bei der betroffenen Bevölkerung für das Verständnis, wenn es zu Unterbrüchen etc. gekommen ist.

Es ist geplant, das neue Reservoir mit einem «Tag der offenen Tür» einzuweihen. Aus Rücksicht auf die Vegetation (frisch anhumusiert und angesät, frisch gepflanzt) wird dieser Anlass erst nach den Sommerferien im Verlaufe des Herbstes stattfinden. Sobald Datum und Ablauf dieser Einweihung bestimmt sind, wird dies der Bevölkerung entsprechend mitgeteilt.

Wasserversorgung und Gemeinderat Erlenbach

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

AKTIONÄRSKARTEN STOCKHORNBAHN, GRATISABGABE AN EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER

Der Gemeinderat hat am 1. April 2019 beschlossen, wiederum Aktionärskarten der Stockhornbahn AG, welche der Einwohnergemeinde jährlich zustehen, gratis an die Bevölkerung abzugeben.

Ab **Donnerstag, 9. Mai 2019** werden 200 Karten, welche eine Retourfahrt mit der Luftseilbahn Erlenbach-Stockhorn umfassen, auf der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gehalten.

Was muss ich tun, um eine oder mehrere Freikarte zu erhalten?

- Die Gratisbillette müssen zu Bürozeiten von den Bürgern persönlich auf der Gemeindeverwaltung beantragt werden; d.h. es erfolgt kein Versand per Post.
- Die Stockhornkarten können nicht reserviert werden.
- Es werden keine Karten an Dritte ausgehändigt. Jeder Bürger ist für das abholen der Karten selber verantwortlich.
- Wenn Sie in der Einwohnerkontrolle mit Heimatschein registriert sind, erhalten Sie folgende Anzahl Aktionärskarten:
  pro Haushalt: 2 Aktionärskarten
  pro Einzelperson: 1 Aktionärskarte
- Sobald das Kontingent von 200 Karten aufgebraucht ist, werden im 2019 keine Gutscheine mehr abgegeben.

Aus Loyalität gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Erlenbach i. S. bitten wir Sie, auf Ihre Freikarte zu verzichten, falls Sie bereits in Vorjahren davon profitieren konnten.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen ein spannendes Berg-Erlebnis.

Überall für alle
SPITEX
Simme

„Überall ist es gut, aber zu Hause ist es am Besten!“

Wer kennt dieses Sprichwort nicht? Und wenn es mal heisst,
dass es in den heimischen vier Wänden
doch nicht so einfach ist und man Hilfe braucht?
Kein Problem! Wir helfen!
Wir kümmern uns um
Gesundheits- und Krankenpflege, Hilfe im Alltag,
Betreuung, Begleitung und Beratung.
Das alles bei Ihnen zu Hause.

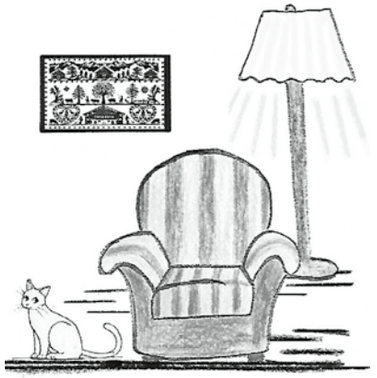

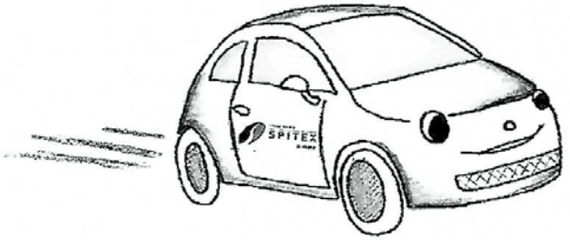

Wir fördern, unterstützen und ermöglichen das Wohnen und Leben zu Hause
für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe angewiesen sind.

✂.....

Helfen Sie uns helfen ! Werden Sie Mitglied

Vorname / Name: .....

Strasse: .....

PLZ /Ort: .....

Telefon: .....

SPITEX-Verein Simme, Lindenmatte 299a, 3762 Erlenbach
Tel. 033 681 30 31; E-Mail: spitex-simme@bluewin.ch; www.spitex-simme.ch

KUNTERBUNTES

JAHRGÄNGERTREFF 1950 – 1954

Liebe Jahrgängerinnen und Jahrgänger
Die Brätlistelle ist reserviert und wir hoffen auf einen schönen und milden Abend.
Wir treffen uns am Freitag, 7. Juni 2019 ab 18.30 Uhr bei der Brätlistelle im Steiniwald.

Wir werden schauen, dass Glut vorhanden ist. Jeder sorgt selber für Speis und Trank. Der Anlass findet bei jeder Witterung statt. Es ist keine Anmeldung nötig.
Evtl. vorhandene Campinglampen mitbringen.

Wir freuen uns auf möglichst viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
Bis bald, Marianne Brügger und Peter Wampfler

JAHRGÄNGERTREFFEN 1955 – 1959

Freitag 16. August 2019, 18.30 Uhr im Restaurant Rothbad.

Ob viel oder wenig wier heis ging lustig, am Jahrgängerträffe,machts di gluschtig?
de chum u mäldi gleitig a, für zäme cho es z'Nacht cho zha.
Träffe nus am halbi siebni im Rothbat, wet di jetz amäldisch bisch nid z'spaht!

Mälde bis am 10. August oder grad jetze, de chasch du ganz sicher zuenus sitze. ☺

Hanni Hehlen 078 675 28 11 oder hanni.hehlen@bluewin.ch

E gueta Summer u bis bald!

JAHRGÄNGERTREFFEN 1960 – 1964

Wir treffen uns am **Samstag, 20. Juli 2019, ab 18.00 Uhr**
bei der Brätlistelle im Steiniwald Erlenbach.
Für Feuer resp. Glut wird gesorgt. Der Anlass findet bei jeder Witterung statt.

Jedes bringt für sich selber mit:
Speis und Trank. Teller, Besteck und Glas. Campinglampe oder Latärnli. Gueti Luune ☺

Neue Gesichter und Neuzuzüger sind herzlich willkommen!

Auf viele Anmeldungen bis 14. Juli 2019 freuen sich:
Edith Kunz-Balmer / kunz.murggli@bluewin.ch oder Telefon 079 672 21 34.
Cornelia Schütz / conny.schuetz@bluewin.ch oder Telefon 079 711 59 65.
Liebe Grüsse Edith und Conny

SPIELGRUPPE LATTERBACH/ERLENBACH

(Aus organisatorischen Gründen der Kindergärtnerin, findet die Spielgruppe nur noch in Latterbach statt!)

Anmeldungen nehme ich ab sofort entgegen!

Kinder mit Geburtsdatum 1. August 2015 bis 31. Juli 2016.
Jüngere Kinder, falls es noch Platz hat, da auch «zurückgestellte» Kinder Vorrang haben!

Freitagmorgen von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr (es hat nur noch wenige Plätze!)
Freitagnachmittag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Anmeldung per Mail oder telefonisch an:
margrit-feller@bluewin.ch, Tel. 033 681 15 87, Natel: 079 438 30 59

Ich freue mich auf Ihre Anmeldung, mit freundlichen Grüssen
Margrit Feller

BASTELKURS

Kreativ
Ich biete auf Anfrage Kurse an (max. 2 bis 3 Personen, Kinder und Erwachsene)

Filzen: Kleiner Zwerg, Fliegenpilz, Maus, Fee
Encaustic: (Wachsmalerei) Kärtli

Genauere Angaben unter:
margrit-feller@bluewin.ch, Tel. 033 681 15 87 oder
Natel: 079 438 30 59

Mit freundlichen Grüssen
Margrit Feller

KREATIVER KINDERTANZ & KLASSISCHES BALLETT

Springen, kugeln, singen, lachen, balancieren,
Haltung schulen, spielen, purzeln, Struktur erlernen, tanzen

Wann: Samstagmorgen (eine Stunde)
Wo: Singsaal Schulhaus Oberdorf in Wimmis
Kosten: CHF 15.00 pro Stunde
Leiterin: Nadine Schoch
Telefonnummer: 079 889 34 97
E-Mail: nadineschoch@hotmail.com

Ein regionales Angebot in Zweisimmen stellt sich vor:

GEBURTSHAUS MATERNITÉ ALPINE

Die Maternité Alpine ist ein Ort, wo Kinder in einem geschützten und sicheren Rahmen in der Region zur Welt kommen können Die Hebammen betreuen, beraten und begleiten Frauen professionell und umfassend vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende von Wochenbett und Stillzeit.

Dies während 365 Tagen rund um die Uhr. Insgesamt arbeiten 13 Hebammen und vier Hauswirtschafterinnen im Geburtshaus und bei Bedarf steht eine Fachärztin der Geburtshilfe und eine Kinderärztin zur Unterstützung zur Verfügung. Zusätzlich werden drei Ausbildungsplätze für Hebammen angeboten.

Seit der Eröffnung am 1. Januar 2017 wurden im Geburtshaus 125 Kinder geboren und 54 Mütter haben mit ihren Neugeborenen, nach der Geburt im Spital, das Wochenbett verbracht. Zusätzlich wurden über 700 Schwangeren-Vorsorgeuntersuchungen und über 1000 Wochenbettbesuch zu Hause bei den Eltern von den Geburtshaus-hebammen durchgeführt. Auch der rund um die Uhr angebotene geburtshilfliche Dienst wurde über 200-mal in Anspruch genommen. Das Angebot deckt ein wichtiges Bedürfnis der Eltern nach wohn-ortsnaher Gesundheitsversorgung ab.

Eine Mutter hat es so formuliert: «Ich bin so froh, musste ich nicht unter Wehen soweit fahren. Die Geburt war für mich als Mutter und als Frau ein wundervolles Erlebnis. Ich habe mich sehr wohl und vor allem sehr sicher gefühlt!»

www.maternitealpine.ch

EINWOHNERGEMEINDE
ERLENBACH
IM SIMMENTAL

DAS AGENSTEINHAUS SUCHT EINEN GÄRTNER / EINE GÄRTNERIN

Wer hat Interesse, den Garten, welcher mit einem Ringzaun umfasst wird, ab Frühling 2020 zu pflegen? Die Arbeit wird finanziell entschädigt.

Auskunft über Arbeit und Umfang gibt gerne Peter Olf,
Stiftungsratspräsident Agensteinhaus,
Tel: 079 418 99 79
E-Mail: info@olfarchitekturbuero.ch

KULTUR CHILBY

Samstag, 7. September 2019

Chilby am Nachmittag mit: Clown Zitronella, Ponyreiten, Rollenrutsche, Feuerwehr, Hüpfburg, Autogrammstunden, ...

Begrüssung Neuzuzüger
Jungbürgerfeier

SAVE THE DATE

EINTRITT: GANZES FEST GRATIS !!!

Abendunterhaltung
Barbetrieb, Festwirtschaft
Konzert mit den Rooftop Sailors

www.facebook.com/kulturchilby

KULTURCHILBYKULTURCHILBY
CHILBYKULTURCHILBYKULTUR